

HAUS- UND BENÜTZUNGSORDNUNG SIDEHOF

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Über die Benützung der Räumlichkeiten der Chile im Sidehof entscheidet der Liegenschaftsverantwortliche der Chile im Sidehof.
- 1.2 Das Gebäude stellen wir allen Gruppierungen zur Verfügung, deren Gesinnung dem Sinn und Geist der Chile im Sidehof entspricht (siehe www.sidehof.ch > ABOUT > Leitbild).
- 1.3 Der Liegenschaftsverantwortliche ist befugt Veranstaltungen abzulehnen oder notfalls abzubrechen, die gegen die guten Sitten verstossen, der Haus- und Benützungsordnung widersprechen oder für deren einwandfreie Durchführung keine Gewähr geboten werden kann.
- 1.4 Diese Benützungsordnung bezieht sich auf folgende Räume:

EG	OG	UG
Saal (inkl. Bühne)	Empore	Küche
Chilekafi (unter Empore)	Gruppenraum Sideträff	Gruppenraum Sideträff
Gruppenraum Bibliothek		Gruppenraum Teenchannel
Gruppenraum		(inkl. Vorraum mit Billardtisch)
Sideräupli/Spielgruppe		
- 1.5 Bei jeder Raummiete ist die kostenlose Benützung der Toiletten mit inbegriffen.
- 1.6 An Sonn- und kirchlichen Feiertagen können die Räumlichkeiten in der Regel frühestens ab 20:00 Uhr gemietet werden.

2. GESUCHE UND BEWILLIGUNGEN

- 2.1 Die Reservation muss durch eine volljährige Person erfolgen, welche für das Einhalten aller Vorschriften und Pflichten im Zusammenhang mit der jeweiligen Benützung verantwortlich und haftbar ist.
- 2.2 Reservationen sind mit dem von Mieter und Vermieter unterschriebenen Mietgesuch/Mietvertrag gültig.
- 2.3 Der Mieter ist selber für das Einholen der notwendigen Bewilligungen (Festwirtschaft, Verlängerungen, Urheberrechte etc.) verantwortlich. Im Weiteren ist der Mieter für das Anmelden und Abrechnen mit der Suisa verantwortlich.
- 2.4 Veranstaltungen dürfen ohne Bewilligung nur bis 24:00 Uhr dauern.

3. MIETGEBÜHR

- 3.1 Die Miete sowie weitere Gebühren und Kosten sind in der separaten Gebührenordnung festgelegt.
- 3.2 Nach erfolgter Bewilligung kann eine Teilzahlung in Rechnung gestellt werden. In der Regel werden die Gebühren nach Abschluss der Veranstaltung verrechnet und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

- 3.3 Der Vermieter kann vom Mieter eine Kautions verlangen.
- 3.4 Annullierungen/Kündigungen sind dem Vermieter schriftlich mitzuteilen.
- 3.5 Bei kurzfristiger Annullierung/Kündigung (weniger als zwei Wochen) ist es dem Vermieter vorbehalten, eine Umtriebs-Entschädigung von 25% der vereinbarten Mietkosten in Rechnung zu stellen.
- 3.6 Die beschrifteten Parkplätze der Chile im Sidehof können kostenlos benützt werden. Werktags können max. 4 Parkplätze benutzt werden.

4. SUCHTMITTEL

- 4.1 Im ganzen Gebäude herrscht Rauchverbot.
- 4.2 Im ganzen Gebäude und auf dem Areal der Chile im Sidehof gilt ein Alkoholverbot für Jugendliche unter 18 Jahren.
- 4.3 Handel und Konsum von Drogen sind verboten.

5. ÜBERGABE / EINRICHTUNGEN / AUFSICHT

- 5.1 Der Mieter ist gebeten eine Woche vor der Veranstaltung den Zeitpunkt für die Raumübergabe zu vereinbaren.
- 5.2 Die Benutzung der technischen Infrastruktur im Saal erfolgt nur in Anwesenheit eines Sidehof-Technikers. Seinen Weisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- 5.3 Den verantwortlichen Personen des Vermieters (Chile im Sidehof) ist der Zutritt zu Kontrollzwecken jederzeit zu gewähren. Diese Personen haben das Recht gegen Verstöße einzuschreiten. Ihre Entscheide sind verbindlich und ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

6. REINIGUNG UND ABNAHME DER RÄUME

- 6.1 Die Räumlichkeiten (inkl. Toiletten) werden nach dem Anlass durch den Mieter gereinigt und wieder in den ursprünglichen Zustand (Standardeinrichtung) versetzt.
- 6.2 Kosten und Schäden an Mobiliar und Einrichtungen oder deren nachträgliche Instandsetzung sind nicht in der Mietgebühr enthalten, sondern werden dem Mieter vollumfänglich, jedoch mit mindestens CHF 250.-, in Rechnung gestellt.

7. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

- 7.1 Für Schäden an Gebäude, Einrichtungen oder Mobiliar haftet der Mieter auch dann, wenn diese durch Besucher verursacht wurden. Es obliegt dem Mieter für den notwendigen Versicherungsschutz besorgt zu sein.
- 7.2 Verursachte Schäden sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.
- 7.3 Für vom Mieter eingebrachte Gegenstände lehnt der Vermieter jede Haftung ab.

8. ÜBERGEORDNETES RECHT/GERICHTSSTAND

- 8.1 Übergeordnete kommunale und kantonale Vorschriften sind zu beachten und haben ergänzend zu dieser Haus- und Benützungsordnung Gültigkeit.
- 8.2 Der Mieter ist für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- 8.3 Bei Streitigkeiten, welche sich aus der Haus- und Benützungsordnung ergeben, gilt der Gerichtsstand Hinwil.

9. INKRAFTSETZUNG

- 9.1 Die Haus- und Benützungsordnung tritt per 23. Januar 2024 in Kraft.